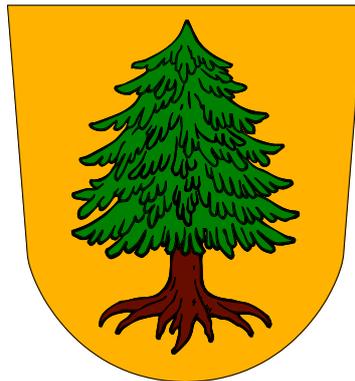


# Amtsblatt

## der Stadt Viechtach

### Nr. 2 / 2020



Datum der Herausgabe: 09.06.2020

Vorgang-Nummer: 004571

Dokumenten-Nummer: 079779

Das Amtsblatt ist kostenlos per E-Mail oder als Download unter [www.viechtach.de/amtsblatt](http://www.viechtach.de/amtsblatt) beziehbar. Wenn Sie über ein neues Amtsblatt informiert werden möchten, melden Sie sich bitte an unter: [hauptamt@viechtach.de](mailto:hauptamt@viechtach.de)

**Verantwortlicher Herausgeber:**

Stadt Viechtach

Hauptamt

Mönchshofstraße 31

94234 Viechtach

Erscheint nach Bedarf, anzeigefrei, bei Ausfall kein Ersatzanspruch

Einzelbezugspreis als Print-Ausgabe: 2,00 € pro Einzelausgabe einschließlich gesetzlicher Mehrwertsteuer

Verantwortlich für den Inhalt ist der jeweilige Verfasser der Bekanntmachung.

## Inhaltsverzeichnis

Haushaltssatzung der Stadt Viechtach für das Haushaltsjahr 2020

Haushaltssatzung des Schulverbandes Mittelschule Viechtach für das Haushaltsjahr 2020 – Bekanntmachungshinweis

Haushaltssatzung des Schulverbandes Mittelschule Bad Kötzting für das Haushaltsjahr 2020 – Bekanntmachungshinweis

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Industriegebiet REICHSDORF NORD für das Haushaltsjahr 2020 – Bekanntmachungshinweis

Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung

Satzung zur Änderung der Freibadgebührensatzung

Änderung der Entgeltordnung für die Kindertageseinrichtung „Kindergarten St. Josef“ der Kindergartenstiftung Viechtach (Entgeltordnung St. Josef)

Änderung der Entgeltordnung für die Kindertageseinrichtung „Kindergarten Sonnen-Blume“ der Stadt Viechtach (Entgeltordnung Sonnen-Blume)

Änderung der Entgeltordnung für die Kindertageseinrichtung „Naturpark- und Waldkindergarten Stadt Viechtach“ (Entgeltordnung Naturpark- und Waldkindergarten)

Änderung der Eintrittspreise für die städtische Minigolfanlage im Dr.-Schellerer-Park

- I. Der Stadtrat der Stadt Viechtach hat in seiner Sitzung am 27.04.2020 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

**Haushaltssatzung  
der Stadt Viechtach,  
Landkreis Regen,  
für das Haushaltsjahr 2020**

Aufgrund Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Stadtrat der Stadt Viechtach folgende Haushaltssatzung:

**§ 1**

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das **Haushaltsjahr 2020** wird hiermit festgesetzt; er schließt im

**Verwaltungshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit **23.048.000 €**

und im

**Vermögenshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit **8.758.000 €**

ab.

**§ 2**

Der Gesamtbetrag der **Kreditaufnahme** für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf **4.547.000 €** festgesetzt.

**§ 3**

Der Gesamtbetrag der **Verpflichtungsermächtigungen** im Vermögenshaushalt wird auf **3.613.000 €** festgesetzt.

**§ 4**

Der **Höchstbetrag der Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **3.841.000 €** festgesetzt.

## § 5

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem **01. Januar 2020** in Kraft.

Viechtach, 09.06.2020

**STADT VIECHTACH**

gez.

Franz Wittmann

erster Bürgermeister

### Hinweis zu den Steuersätzen (Hebesätzen) der Gemeindesteuern

Die Festsetzung der Hebesätze für die Grundsteuer A und B sowie der Gewerbesteuer erfolgte durch die Satzung über die Festsetzung der Hebesätze bei den Realsteuern (Hebesatzsatzung) vom 03.03.2015, zuletzt geändert durch Satzung vom 12.02.2016.

Die Steuersätze (Hebesätze) betragen seit dem 01.01.2017

Grundsteuer für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	360 v. H.
Grundsteuer für die Grundstücke (Grundsteuer B)	360 v. H.
Gewerbesteuer	360 v. H.

Durch die Satzung zur Änderung der Hebesatzsatzung vom 27.04.2020 wurden die Steuersätze (Hebesätze) zum **01.01.2021** wie folgt neu festgesetzt:

Grundsteuer für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	390 v. H.
Grundsteuer für die Grundstücke (Grundsteuer B)	390 v. H.
Gewerbesteuer	390 v. H.

- II. Die Haushaltssatzung wurde mit Schreiben des Landratsamtes Regen vom 11.05.2020 (Az. 20-941) rechtsaufsichtlich behandelt.

In der Haushaltssatzung ist eine Kreditaufnahme in Höhe von 4.547.000 € festgesetzt worden. Hierbei entfällt für einen Teilbetrag von 506.000 € eine neuerliche rechtsaufsichtliche Genehmigung als nicht beanspruchter Teil der Kreditaufnahme für das Haushaltsjahr 2019 (Art. 71 Abs. 3 GO). Für den verbleibenden Teilbetrag von 4.041.000 € wurde die rechtsaufsichtliche Genehmigung nach Art. 71 Abs. 2 Satz 1 GO erteilt.

Für die veranschlagten Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 3.613.000 € ist eine rechtsaufsichtliche Genehmigung nach Art. 67 Abs. 4 GO nicht erforderlich, da in den Jahren, zu deren Lasten sie vorgesehen sind, Kreditaufnahmen nicht geplant sind.

- III. Der Stadtrat hat in seiner öffentlichen Sitzung festgestellt, dass in der vom Stadtrat am 27.04.2020 beschlossenen Haushaltssatzung der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen und der Höchstbetrag der Kassenkredite vertauscht wurden. Der Stadtrat hat durch Beschluss vom 08.06.2020 diese offenbare Unrichtigkeit berichtigt (der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigung in § 3 beträgt richtigerweise 3.613.000 €, der Höchstbetrag der Kassenkredite in § 4 richtigerweise 3.841.000 €).
- IV. Die Haushaltssatzung vom 09.06.2020 mit ihren Anlagen (= Haushaltsplan mit seinen Anlagen) wird bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung Rathaus der Stadt Viechtach (Zimmer Nr. 9) während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich zugänglich gemacht. Zusätzlich ist die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen auf der Internetseite der Stadt Viechtach ([www.viechtach.de](http://www.viechtach.de)) unter Bürger / Stadtrat / Haushalt 2020 veröffentlicht.

Viechtach, 09.06.2020  
**STADT VIECHTACH**

gez.  
Franz Wittmann  
erster Bürgermeister

## Bekanntmachungshinweis

Die Stadt Viechtach ist kraft des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) Mitgliedsgemeinde des Schulverbandes Mittelschule Viechtach,<sup>1</sup> der Träger des Schulaufwands der Mittelschule Viechtach ist.

Nach Art. 21 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) weist die Stadt Viechtach darauf hin, dass die Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Mittelschule Viechtach in ihrer Sitzung am 10.03.2020 die nachfolgende Haushaltssatzung beschlossen hat.

Die Haushaltssatzung wurde mit Schreiben des Landratsamtes Regen vom 11.05.2020 (Az. 20-941) rechtsaufsichtlich behandelt. Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Die Haushaltssatzung wurde am 14.05.2020 ausgefertigt und am 18.05.2020 im Amtsblatt Nr. 11 für den Landkreis Regen bekanntgemacht. Sie tritt mit Wirkung vom 01.01.2020 in Kraft.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen (= Haushaltsplan mit seinen Anlagen) wurde bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle des Schulverbandes (Rathaus der Stadt Viechtach, Zimmer Nr. 9) während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich zugänglich gemacht. Zusätzlich wurde die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen auf der Internetseite der Stadt Viechtach ([www.viechtach.de](http://www.viechtach.de)) unter Bürger / Stadtrat / Haushalt 2020 veröffentlicht. Hierauf wurde in der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Regen hingewiesen.

### **Haushaltssatzung des Schulverbandes Mittelschule Viechtach, Landkreis Regen, für das Haushaltsjahr 2020**

Aufgrund Art. 8 Abs. 1 Satz 3 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) in Verbindung mit Art. 40 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt die Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Mittelschule Viechtach folgende Haushaltssatzung:

#### **§ 1**

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das **Haushaltsjahr 2020** wird hiermit festgesetzt; er schließt im

**Verwaltungshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit **838.000 €**

und im

**Vermögenshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit **187.000 €**

ab.

---

<sup>1</sup> Der Sprengel der Mittelschule Viechtach umfasst hinsichtlich der Stadt Viechtach das Gebiet der Stadt Viechtach ohne die Ortsteile Heinzlhof, Höllenstein, Kastlmühle und Nebenweg.

## § 2

**Kreditaufnahmen** für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

## § 3

**Verpflichtungsermächtigungen** im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

## § 4

(1) Der durch Gebühren und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben des Schulverbandes wird für das Haushaltsjahr 2020 auf **660.800 €** festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitgliedsgemeinden des Schulverbandes umgelegt (Schulverbandsumlage).

(2) Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01. Oktober 2019 auf **236 Verbandsschüler** festgesetzt. Die Schulverbandsumlage wird je Verbandsschüler auf **2.800 €** festgesetzt.

(3) Die Schulverbandsumlage ist mit einem Viertel ihres Jahresbetrags am 25. jeden ersten Quartalmonats fällig. Die Schulverbandsumlage im folgenden Jahr wird in Höhe der im abgelaufenen Jahr festgesetzten Vierteljahresbeträge vorläufig erhoben, wenn die Haushaltssatzung bei Beginn des Haushaltsjahres noch nicht erlassen ist (Art. 9 BaySchFG, Art. 42 KommZG in Verbindung mit Art. 19 Abs. 3 des Bayerischen Finanzausgleichsgesetzes (BayFAG)).

## § 5

Der **Höchstbetrag der Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **139.000 €** festgesetzt.

## § 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem **01. Januar 2020** in Kraft.

Viechtach, 14.05.2020

**SCHULVERBAND MITTELSCHULE VIECHTACH**

gez.  
Franz Wittmann  
Schulverbandsvorsitzender

## Bekanntmachungshinweis

Die Stadt Viechtach ist kraft des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) Mitgliedsgemeinde des Schulverbandes Mittelschule Bad Kötzing,<sup>1</sup> der Träger des Schulaufwands der Karl-Peter-Obermaier-Mittelschule Bad Kötzing ist.

Nach Art. 21 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) weist die Stadt Viechtach darauf hin, dass die Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Mittelschule Bad Kötzing in ihrer Sitzung am 08.04.2020 die nachfolgende Haushaltssatzung beschlossen hat.

Die Haushaltssatzung wurde mit Schreiben des Landratsamtes Cham vom 05.05.2020 (Komm1-941.53 (2020)) rechtsaufsichtlich behandelt. Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Die Haushaltssatzung wurde am 20.05.2020 durch Aushang bekanntgemacht. Zudem wurde die Haushaltssatzung am 28.05.2020 im Amtsblatt Nr. 18 für den Landkreis Cham veröffentlicht.

Der Haushaltsplan liegt vom Tage nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung eine Woche lang bei der Geschäftsstelle des Schulverbandes Mittelschule Bad Kötzing in 93466 Chamerau, Kindergartenweg 3, Zimmer 6 während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

### Haushaltssatzung des Schulverbandes Mittelschule Bad Kötzing für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund des Art. 9 Abs. 1 Satz 2 des Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) und Art. 40 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i.V.m. Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) hat die Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Mittelschule Bad Kötzing in ihrer öffentlichen Sitzung am 08.04.2020 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 beschlossen, die hiermit gem. Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG und 40 ff. KommZG i.V.m. Art. 65 Abs. 3 GO amtlich bekannt gemacht wird:

#### § 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird wie folgt festgesetzt:

er schließt im <b>Verwaltungshaushalt</b> in den Einnahmen und Ausgaben mit	665.833 €
im <b>Vermögenshaushalt</b> in den Einnahmen und Ausgaben mit	125.500 €

#### § 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

---

<sup>1</sup> Der Sprengel der Karl-Peter-Obermaier-Mittelschule Bad Kötzing umfasst hinsichtlich der Stadt Viechtach die Ortsteile Heinzlhof, Höllenstein, Kastlmühle und Nebenweg.

### § 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

### § 4

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2020 auf **506.805 €** festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder der Schulverbände umgelegt (Verwaltungsumlage).

Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01.10.2019 auf **299 Verbandsschüler** für den Schulverband Bad Kötzing festgesetzt.

Die **Verwaltungsumlage** wird je Verbandsschüler auf **1.695,00 €** festgesetzt.

Eine **Investitionsumlage** wird nicht erhoben.

### § 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 50.000 EUR festgesetzt.

### § 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

### § 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2020 in Kraft.

Chamerau, 20.05.2020

**Schulverband Mittelschule Bad Kötzing**

gez.  
Stefan Baumgartner  
Schulverbandsvorsitzender

## Bekanntmachungshinweis

Die Stadt Viechtach ist gemäß § 2 der Satzung für den Zweckverband Industriegebiet REICHSDORF NORD (Verbandssatzung) vom 16.12.2011, zuletzt geändert durch Satzung vom 25.03.2019 Mitgliedsgemeinde des Zweckverbandes Industriegebiet REICHSDORF NORD. Aufgabe des Zweckverbandes ist nach § 2 Abs. 1 der Verbandssatzung, das gemeinsame Industriegebiet Reichsdorf Nord zu entwickeln und zu erschließen, die Grundstücksverfügbarkeit sicherzustellen sowie das Gebiet zu vermarkten.

Nach Art. 21 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) weist die Stadt Viechtach darauf hin, dass die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Industriegebiet REICHSDORF NORD in ihrer Sitzung am 10.03.2020 die nachfolgende Haushaltssatzung beschlossen hat.

Die Haushaltssatzung wurde mit Schreiben des Landratsamtes Regen vom 11.05.2020 (Az. 20-941) rechtsaufsichtlich behandelt. Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Die Haushaltssatzung wurde am 14.05.2020 ausgefertigt und am 05.06.2020 im Amtsblatt Nr. 12 für den Landkreis Regen bekanntgemacht. Sie tritt mit Wirkung vom 01.01.2020 in Kraft.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen (= Haushaltsplan mit seinen Anlagen) wurde bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle des Schulverbandes (Rathaus der Stadt Viechtach, Zimmer Nr. 9) während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich zugänglich gemacht. Zusätzlich wurde die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen auf der Internetseite der Stadt Viechtach ([www.viechtach.de](http://www.viechtach.de)) unter Bürger / Stadtrat / Haushalt 2020 veröffentlicht. Hierauf wurde in der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Regen hingewiesen.

### **Haushaltssatzung des Zweckverbandes Industriegebiet REICHSDORF NORD, Landkreis Regen, für das Haushaltsjahr 2020**

Aufgrund Art. 40 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Industriegebiet REICHSDORF NORD folgende Haushaltssatzung:

#### **§ 1**

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das **Haushaltsjahr 2020** wird hiermit festgesetzt; er schließt im

**Verwaltungshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit **157.000 €**

und im

**Vermögenshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit **863.000 €**

ab.

## § 2

**Kreditaufnahmen** für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

## § 3

**Verpflichtungsermächtigungen** im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

## § 4

Eine **Verbandsumlage** gemäß § 18 Abs. 4 der Verbandssatzung gegenüber der Stadt Viechtach wird nicht festgesetzt.

## § 5

Der **Höchstbetrag der Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **26.000 €** festgesetzt.

## § 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem **01. Januar 2020** in Kraft.

Viechtach, 14.05.2020

**ZWECKVERBAND INDUSTRIEGEBIET REICHSDORF NORD**

gez.  
Herbert Preuß  
Verbandsvorsitzender

# **Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung**

Vom 09.06.2020

Die Stadt Viechtach erlässt aufgrund Art. 20a und Art. 23 der Gemeindeordnung (GO) und Art. 11 des Bayerischen Feuerwehrgesetzes (BayFwG) folgende Satzung:

## **§ 1 Änderung der Entschädigungssatzung**

Die Satzung über die Entschädigung ehrenamtlich tätiger Personen (Entschädigungssatzung - EntschS) vom 16.05.2014, zuletzt geändert durch Satzung vom 14.05.2020, wird wie folgt geändert:

Nach § 2a wird folgender § 2b neu eingefügt:

### **„§ 2b Entschädigung besonderer Ehrenämter**

(1) <sup>1</sup>Die in besonderen Ehrenämtern tätigen Personen, die keine Mitglieder des Stadtrates sind, erhalten eine angemessene Entschädigung. <sup>2</sup>Diese beträgt für

a) den Seniorenbeauftragten 40,00 Euro monatlich

(2) Die in Abs. 1 genannten ehrenamtlich tätigen Personen erhalten für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes.“

## **§ 2 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Viechtach, 09.06.2020  
**STADT VIECHTACH**

gez.  
Franz Wittmann  
erster Bürgermeister

# **Satzung zur Änderung der Freibadgebührensatzung**

Vom 09.06.2020

Die Stadt Viechtach erlässt aufgrund Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung:

## **§ 1 Änderung der Freibadgebührensatzung**

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Freibads der Stadt Viechtach (Freibadgebührensatzung - FBGS) vom 03.03.2015, zuletzt geändert durch Satzung vom 05.11.2019 wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 Alternative b) wird nach dem Wort „Ehrenamtskarte“ ein Komma und folgender Text eingefügt:

„Inhaber der Jugendleiter-Card (Juleica)“

2. § 3 erhält folgende Fassung:

### **„§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschild**

- (1) Bei den Benutzungsgebühren nach § 2 Abs. 1 Nr. 1.1 bis 3.1 entsteht die Gebührenschild mit dem Durchschreiten der Eingangssperre.
- (2) Bei den Benutzungsgebühren nach § 1 Abs. 1 Nr. 3.2 entsteht die Gebührenschild mit dem Erwerb.
- (3) Bei den sonstigen Gebühren nach § 2 Abs. 2 entsteht die Gebührenschild mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides.
- (4) Sämtliche Gebühren sind mit ihrem Entstehen zur Zahlung fällig.“

## **§ 2 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Viechtach, 09.06.2020  
**STADT VIECHTACH**

Franz Wittmann  
erster Bürgermeister



**3. Änderung der Entgeltordnung für die Kindertageseinrichtung „Kindergarten St. Josef“ der Kindergartenstiftung Viechtach (Entgeltordnung St. Josef) vom 31.03.2015 in der Fassung des 2. Änderungsbeschlusses vom 06.08.2019**

Beschluss des Stadtrates vom 08.06.2020

1. Die Entgeltordnung für die Kindertageseinrichtung „Kindergarten St. Josef“ der Kindergartenstiftung Viechtach (Entgeltordnung St. Josef) vom 31.03.2015 in der Fassung des 2. Änderungsbeschlusses vom 05.08.2019 wird wie folgt geändert:

In § 3 wird folgender Abs. 5 neu angefügt:

„Bei vorübergehender Schließung der Kindertageseinrichtung von mindestens zehn aufeinander folgenden üblichen Öffnungstagen werden die vereinnahmten Betreuungsentgelte bei der nächsten Entgeltzahlung verrechnet, oder zurückerstattet. Satz 1 gilt nicht für die Schließung während der Ferien oder soweit Ersatzlösungen an mindestens zehn Tagen pro Monat (z. B. „Notbetreuung“ während des Corona-Betreuungsverbot gemäß Allgemeinverfügung des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege vom 13.03.2020) in Anspruch genommen werden.“

2. Die Änderung tritt rückwirkend zum 16.03.2020 in Kraft.

Viechtach, 09.06.2020

gez.  
Franz Wittmann  
erster Bürgermeister



**3. Änderung der Entgeltordnung für die Kindertageseinrichtung „Kindergarten Sonnen-Blume“ der Stadt Viechtach (Entgeltordnung Sonnen-Blume) vom 31.03.2015 in der Fassung des 2. Änderungsbeschlusses vom 06.08.2019**

Beschluss des Stadtrates vom 09.06.2020

1. Die Entgeltordnung für die Kindertageseinrichtung „Kindergarten Sonnen-Blume“ der Stadt Viechtach (Entgeltordnung Sonnen-Blume) vom 31.03.2015 in der Fassung des 2. Änderungsbeschlusses vom 05.08.2019 wird wie folgt geändert:

In § 3 wird folgender Abs. 5 neu angefügt:

„Bei vorübergehender Schließung der Kindertageseinrichtung von mindestens zehn aufeinander folgenden üblichen Öffnungstagen werden die vereinnahmten Betreuungsentgelte bei der nächsten Entgeltzahlung verrechnet, oder zurückerstattet. Satz 1 gilt nicht für die Schließung während der Ferien oder soweit Ersatzlösungen an mindestens zehn Tagen pro Monat (z. B. „Notbetreuung“ während des Corona-Betreuungsverbot gemäß Allgemeinverfügung des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege vom 13.03.2020) in Anspruch genommen werden.“

2. Die Änderung tritt rückwirkend zum 16.03.2020 in Kraft.

Viechtach, 09.06.2020

gez.  
Franz Wittmann  
erster Bürgermeister



**1. Änderung der Änderung der Entgeltordnung für die Kindertageseinrichtung „Naturpark- und Waldkindergarten Stadt Viechtach“ (Entgeltordnung Naturpark- und Waldkindergarten) vom 31.03.2015**

Beschluss des Stadtrates vom 09.06.2020

1. Die Entgeltordnung für die Kindertageseinrichtung „Naturpark- und Waldkindergarten Stadt Viechtach“ (Entgeltordnung Naturpark- und Waldkindergarten) vom 06.08.2019 wird wie folgt geändert:

In § 3 wird folgender Abs. 4 neu angefügt:

„Bei vorübergehender Schließung der Kindertageseinrichtung von mindestens zehn aufeinander folgenden üblichen Öffnungstagen werden die vereinnahmten Betreuungsentgelte bei der nächsten Entgeltzahlung verrechnet, oder zurückerstattet. Satz 1 gilt nicht für die Schließung während der Ferien oder soweit Ersatzlösungen an mindestens zehn Tagen pro Monat (z. B. „Notbetreuung“ während des Corona-Betretungsverbot gemäß Allgemeinverfügung des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege vom 13.03.2020) in Anspruch genommen werden.“

2. Die Änderung tritt rückwirkend zum 16.03.2020 in Kraft.

Viechtach, 09.06.2020

gez.  
Franz Wittmann  
erster Bürgermeister

## Änderung der Eintrittspreise für die städtische Minigolfanlage im Dr.-Schellerer-Park

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 08.06.2020 folgende Beschlüsse gefasst:

### Beschluss Nr. 1:

Die mit Stadtratsbeschluss Nr. 416 vom 09.01.2017 festgesetzten Eintrittspreise für die Benutzung der Minigolfanlage werden ab sofort um folgende Regelung ergänzt:

Inhaber der Jugendleiter-Card (Juleica)	2,50 €
---	--------

### Beschluss Nr. 2:

Der Stadtrat setzt ab der Spielsaison 2021 folgende Eintrittspreise für die Benutzung der städtischen Minigolfanlage fest:

Erwachsene	4,00 €
Jugendliche von 15 bis 17 Jahren, Schwerbehinderte (ab GdB 50), Inhaber der Bayerischen Ehrenamtskarte, Inhaber der Jugendleiter-Card (Juleica), Empfänger von Arbeitslosengeld II und Sozialhilfe (Hilfe zum Lebensunterhalt und bei Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung), Personen, die an einem freiwilligen sozialen bzw. ökologischen Jahr oder am Bundesfreiwilligendienst teilnehmen, Studenten, Personen mit Bayerwald-Card	3,50 €
Kinder von 6 bis 14 Jahren	2,50 €
Gruppen ab 15 Personen	2,50 € je Person
Kinder bis 5 Jahre	Freier Eintritt
Personen mit Gästekarte der Stadt Viechtach	freier Eintritt einmalig pro Person

Viechtach, 09.06.2020

**STADT VIECHTACH**

gez.

Franz Wittmann

erster Bürgermeister